



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

N.I. Der Chur-Sächsischenn Abgesandten Articuli, wie der Käyserlichen und der Evangelischen Aufsätze ad componendum Gravamina, zu conciliiren seyn möchten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Octob.

anderer zu solchem Ende eröffneten Machinationen.

Ob nun wohl die Chur-Sächsische Gesandten, sich nicht so balden erklären wolten, sondern biß den andern Tag Bedenck-Zeit nahmen, und ihre Resolution, sodann dahin stellten, daß Sie alle ihre fürgelegte Rationes vor bloße Conjecturen, und nicht dafür hielten, daß die Intention den Spanischen Händeln zum besten, das ganze Friedens-Werck aufzuhalten, mit einzulassen solte; so gaben sie doch, nachdeme sie die Umstände etwas besser considerirten, am Ende fast recht und gewonnen, versicherten auch, nicht allein künfftig der Evangelicorum Circulos nicht zu turbiren, sondern auch bey Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht für sich, solche bewegliche Einwendungen zu thun, damit, wie bishero gleichwohl in unerschiedenen Articulis,

nach und nach beschehen, die, ihrer eignen Befantniß nach, sich allzusehr nach den Kayserlichen Hof reflectirende Instructiones moderiret, und auf erträglichere Mittel, dem Evangelischen Wesen zum besten, eingerichtet werden möchten, massen Sie dann fast Versicherung thun wolten, daß Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht den Punctum Autonomiæ in weitere Consultation ziehen, und sich mit derer übrigen Evangelicorum Meynung conformiren würden.

Bei solcher Conferenz giengen auch die Chur-Sächsische Gesandten die beyden Schrifften vom 7. Julii, dann 14. Augusti, in puncto Gravaminum durch, extrahirten die Discordantien, und projectirten folgende Articulos N. I. zur Conciliation.

## N. I.

Der Chur-Sächsischen Abgesandten befundene Differentien; zwischen der Herren Kayserlichen den 7. Julii, und derer Evangelicorum den 14. Augusti jüngsthin ausgestellten Mediis componendorum Gravaminum, und wie die erwan zu conciliiren und zu vermitteln.

*Ad Art. 1. Cesareanorum:* 1) Die Amnestia, als welche proprie zum Tractatu Gravaminum nicht gehdrig, solle ausgefetzt, und zu ihrem Special-Tractat rejiciret werden. 2) Wdige Terminus Restitutionis a quo Annus 1624. doch mit den Temperament seyn, daß antea Gravati, sive ante sive post Annum 1618. nicht hindangefezet, sondern denen, so sich durantibus Tractatibus derowegen angemelder, jeßo sobalden, andern aber post publicatam Pacem in den nechsten 6. Monaten hernach folgend, wann sie sich bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten darum angeben, nach Inhalt der Executions-Ordnung Hülffe ertheilet werden solle.

*Ad Artic. 2.* 1) Wo die Catholischen den Religion-Frieden in allem seinem Inhalt kräftig wissen wollen, solle es bey unserm Aufsat, wie solche Constitutiones verglichen ic. bleiben. 2) Im übrigen müsse der Geistliche vermeynte Vorbehalt in terminis litigiosis verharren. 3) Wo die Catholischen Artic. 3. setzen, ausgenommen, was bey diesem insstehenden Conventu &c. müssen wir die Worte Art. N. I. benebenst aber auch, was bey diesem insstehenden ic. behalten.

*Ad Artic. 3.* 1) Sey Terminus, wie oben auf Annum 1624. zu stellen. 2) Die denominirte Stifter nicht hindan zu lassen, im Ende der Crone Schweden heim zu geben, ob sie moderno Episcopo eins oder zwen ad dies vitæ vergönnen wollen, quo casu ihme utrobique ein Evangelischer Coadjutor zu adjungiren. 3) Die Denominatio normæ allein sey verfanglich, ergo addendum, tam Legis quam Judicii. 4) Ködde der Reservat nicht beliebet werden. 5) Bleibe es bey dem Termino.

*Ad Artic. 4.* 1) Statuta antiqua seyn wohl zu moderiren. 2) Administratio Capitulorum sede vacante müsse illimitata seyn.

*Ad Artic. 5.* 1) Terminus sey, wie Eingangs, in Acht zu nehmen. 2) Jurium

Dritter Theil.

Ddd 2

rium



1646. rium Papalium ergo könne man nicht weichen, außer 3) in mixtis Episcopati- 1646.  
 Octob. bus, da möchte man im Ende den Mensibus dergestalt statt geben, wann der Pabst Octob.  
 an des abgegangenen Stelle allezeit einen, der dessen Religion wäre, präsentirte.

*Ad Artic. 6.* 1) Lebens-Pflicht und Belehnung müsse bleiben, nicht aber Indult und Huldigung. 2) Sey Locus & ordo vort, materia tractabilis, und Erläuterung dished zu suchen. 3) Gleiche Meynung habe es der Legation und Personen halber.

*Ad Artic. 7.* Wenneten die Herren Chur-Sächsischen, dem Pabst könne man die Dispensation nicht disputiren, wüßten auch nicht, ob Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht ihrer Stifter halber, Vorum & Sessionem begehren würde? Wobey ich doch so viel Nachricht vom Herrn Dechant zu Naumburg, daß ihnen per Reverfales dis Jus zu suchen versprochen worden.

*Ad Artic. 8.* Ratione termini, wie oben.

*Ad Artic. 9.* 1) Müße perpetuitati insistiret werden. 2) Exceptio in fine annexa müße cassirt werden.

*Ad Artic. 10.* Temporalitas sey abzustreichen.

*Ad Artic. 11.* Sey es bey unserm Aussas zu lassen.

*Ad Artic. 12.* Außer dem Termino können wir nicht weichen.

*Ad Artic. 13.* 1) Unser Articulus müsse bleiben. 2) Libertas credendi sey so viel möglich zu behaupten, und wollen sie sich mehr Instruction erhalten? 3) Beneficium Emigrandi müsse voluntatis seyn.

*Ad Artic. 14.* Sey nicht nachzugeben, sondern 10. noster Articulus zu behaupten, dessen sie expresse befehlich.

*Ad Artic. 15.* 1) Sey auf unsers Articuli tenor zu bestehen. 2) Politische Aenderung nicht hindan zu lassen. 3) Können terminus obigen in genere confirmiret werden. 4) Und solches principaliter wegen der Stadt Augspurg.

*Ad Artic. 16.* 1) Die Eublande bleiben auf Tractaten und der Cronen Vermittelung ausgestellt. 2) Jus Emigrandi bleibe voluntatis, doch wollen sie sich anderweiter Instruction erhalten. 3) Wäre unserm Articulo 13. zu insistiren.

*Ad Artic. 17. 18. 19.* Wolten die Herren Chur-Sächsischen sich schlechten Unterschieds erinnern.

*Ad Artic. 20.* Quærtio An sey jezo, Quomodo aber auf nechsten Comitiis zu debattiren und zu resolviren.

*Ad Artic. 21.* Majorum validitas stehe auf Handlung.

*Ad Artic. 22.* Ingleichen numerus Judiciorum, in alle Wege aber wäre circa Assessores auf paritatem numeri utriusque Religionis, und daß darzu kein Apostata gebraucht würde zu dringen. Im übrigen sollen unsere Articuli, welche die Catholischen stillschweigend übergangen, bestens beobachtet werden.

## §. XXVII.

Die Evangelici zu Münster suchten ihre bisherige Consilia zu iustificiren.

Die Evangelici zu Münster wurden nun in zimliche Consternation gesetzt, als dieselbe vernahmen, wie ungleich die Schwedische Gesandten, ihre Consilia wegen Veränderung des Ordinis & Modi tractandi, empfunden hätten, dahero Sie in folgendem Schreiben, N. I. mit Beyfügung dessen, was die Kayserliche Gesandten ferner sub 7. Octobr. wegen derer Evangelicorum Hinüberkunft nach Münster